

# Überblick über das Hinterlegungsverfahren nach dem Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen und über die Rückgabe einer Sicherheit gem. §§ 109, 715 ZPO

(Vollständig überarbeitete Neufassung Juni 2020<sup>1</sup>)

Ralf Pannen, FHR NRW, AZJ NRW

## 1. In Kraft treten und Änderungen des Hinterlegungsgesetzes in NRW

Am 01.12.2010 trat das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen (**HintG NRW**) in Kraft<sup>2</sup>, nachdem die bisher als Bundesrecht geltende Hinterlegungsordnung außer Kraft getreten ist<sup>3</sup>. Ergänzend traten zum 01.12.2010 die Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz (**AVHintG**)<sup>4</sup> in Kraft.

Zum 15.03.2014 wurde § 12 HintG geändert und § 12 a HintG NRW eingefügt.<sup>5</sup> Mit Wirkung vom 01.08.2013 wurden die §§ 35 und 36 HintG NRW geändert.<sup>6</sup> Außerdem verweist § 124 JustG NRW in seiner Neufassung auf das Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG).<sup>7</sup> Mit den Änderungen seit seiner ersten Veröffentlichung (vgl. Fn. 9) beschäftigt sich auch *Rellermeyer* im Beitrag: „Varianten der landesrechtlichen Hinterlegungsgesetze: Ergänzung“.<sup>8</sup>

**Zum 01.06.2020 ist das Gesetz zur Reform des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen<sup>9</sup> in Kraft getreten.** Der aktuellen Änderung liegt eine umfassende Evaluierung der bisherigen Regelungen unter Beteiligung der gerichtlichen Praxis, der Rechtsanwalts- und Notarkammer in Nordrhein-Westfalen sowie der Bundesbank zugrunde. Die Neufassung berücksichtigt punktuellen Anpassungsbedarf, rechtliche Entwicklungen, sowie die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung. Zudem soll der bargeldlose Zahlungsverkehr gestärkt und die Anwenderfreundlichkeit erhöht werden. Dies geschieht beispielsweise durch:

---

<sup>1</sup> Die ursprüngliche Fassung ist unter Mitarbeit von JR a.D. Karl-Heinz Schauf, ehem. AG Lemgo entstanden.

<sup>2</sup> GV.NRW. 2010 Nr. 11 vom 30.03.2010, S. 192

<sup>3</sup> Art. 17, 78 Abs. 3, 80 Abs. 2 des 2. BMJBBG, BGBl. 2007 I S. 2614

<sup>4</sup> AV d. JM vom 11.11.2010 (3860 – II. 36) - JMBl. NRW. S. 319

<sup>5</sup> geändert durch G. v. 25.02.2014 - GV. NRW. S. 202, in Kraft getr. am 15.03.2014

<sup>6</sup> geändert d. Art. 2 d. G. v. 20.05.2014 - GV. NRW. S. 311, in Kraft getr. m. W. v. 01.08.2013

<sup>7</sup> verkündet als Art. 2 des 2. KostRMoG v. 23.07.2013, BGBl. I S. 2586, 2655

<sup>8</sup> In: *Rpfleger* 11/2014, S. 579 - 580

<sup>9</sup> G. v. 30.12.2019 – GV.NRW. S. 991 - 1048

- die Zusammenfassung der Benachrichtigungspflichten (§§ 17, 18),
- die Zusammenfassung der Genehmigungserfordernisse der Herausgabe in einer Vorschrift (§ 22).
- die Einführung grundsätzlicher Vorschriften zur Beteiligtenstellung (§ 7), zum Zustandekommen des Hinterlegungsverhältnisses (§ 10 I), zur Vollziehung der Hinterlegung (§ 12), zur Beendigung des Hinterlegungsverhältnisses (§ 19) und zur Vollziehung der Herausgabe (§ 23).

Die Hinterlegungsgeschäfte werden gem. § 3 nun eindeutig als Aufgaben der Justizverwaltung definiert. Folgerichtig sind nicht mehr die Rechtspfleger<sup>10</sup> als Sachbearbeiter zuständig, sondern Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Die Kostenregelungen werden anwenderfreundlich im JustG NRW zusammengeführt, vgl. § 28 HintG NRW, §§ 125, 129a bis 129d JustG NRW und die Nrn. 8 – 12 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 124 JustG NRW).<sup>11</sup> Eine ausführliche Erläuterung der Änderungen stellen Wedel und Kraemer in ihrem Beitrag zum elektronischen Rechtsverkehr in Hinterlegungssachen dar.<sup>12</sup>

Parallel zur Neufassung des HintG NRW treten zum **01.06.2020 die geänderten Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz (AVHintG NRW)**<sup>13</sup> in Kraft.

## 2. Materielles Hinterlegungsrecht

Die Hinterlegung kann z.B. zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung, zur Erfüllung von Verbindlichkeiten und zur Sicherung von Vermögenswerten erfolgen. Diese Hinterlegungsgründe, welche die Rechtswirkungen der Hinterlegung angeben, also das materielle Hinterlegungsrecht darstellen, sind in verschiedenen Gesetzen geregelt. Alle Hinterlegungsgründe lassen sich jedoch auf das BGB zurückführen. Das materielle Hinterlegungsrecht hat seine Wurzeln entweder in den §§ 232 ff BGB oder den §§ 372 ff BGB<sup>14</sup>.

<sup>10</sup> Bisher erfolgte die Übertragung aufgrund § 37 RPfIG

<sup>11</sup> Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7548 des Landtags NRW vom 01.10.2019, S. 43, 44

<sup>12</sup> Wedel, D.; Kraemer, J.: Elektronischer Rechtsverkehr in Hinterlegungssachen, in: ZRP 2019, S. 230

<sup>13</sup> AV d. JM vom 20.05.2020 (3860 – II.36) – JMBl.NRW. S. 153 – 168

<sup>14</sup> Rückheim, A.: Aufhebung der Hinterlegungsordnung, in: Rpfleger 1/2010, S. 1

Gemäß § 372 BGB können der Annahmeverzug, andere in der Person des Gläubigers liegende Leistungshindernisse sowie Ungewissheit über die Person des Gläubigers ein Hinterlegungsgrund sein (also **Erfüllungersatz**). Auch für die **Erfüllung** eines Anspruches an eine Erbengemeinschaft kommt gem. § 2039 BGB die Hinterlegung in Betracht. Die Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren ist auch eine Art der **Sicherheitsleistung**, § 232 I 1. Alt. BGB. Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Geld oder an den hinterlegten Wertpapieren und, wenn das Geld oder die Wertpapiere in das Eigentum des Fiskus übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung, § 233 BGB. Besondere Bedeutung hat die Sicherheitsleistung als prozessuale Sicherheit, siehe hierzu u.a. §§ 108 ff., 707, 709 ZPO (z.B. zur Abwendung der Zwangsvollstreckung) oder gem. §§ 116 I Nr. 4, 116 a StPO (z.B. zur Abwendung der Untersuchungshaft). Bei der Hinterlegung zur **Sicherung der hinterlegten Sache** (z.B. bei unbekanntem Erben gem. § 1960 II BGB) geht es um die Erhaltung der Sache für den (noch unbekanntem) Berechtigten.

Die Hinterlegung von zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapieren gemäß §§ 1814, 1818 BGB durch den Vormund ist ebenfalls ein Hinterlegungsgrund. Darüber hinaus finden sich noch in zahlreichen Gesetzen, etwa im Baugesetzbuch (BauGB) oder im ZVG spezielle Vorschriften zur Hinterlegung.

### 3. Hinterlegungsverfahren

#### 3.1 Allgemeines

§ 1 HintG und Nr. 1 AVHintG stellen zunächst klar, dass das HintG NRW nur für öffentlich-rechtliche Hinterlegungsverfahren bei nordrhein-westfälischen Justizbehörden gilt.

Die Zuordnung der Hinterlegungsverfahren zur Justizverwaltung, Rechtspflegeverwaltung oder Rechtspflege war bislang streitig<sup>15</sup>. Dass diese eher nicht den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzurechnen waren, sondern zur Justizverwaltung gehörten, ließ sich zum einen mit dem § 5 I HintG (bisherige Fassung) begründen („*Beschwerden (...) werden im Aufsichtsweg erledigt*“). Zum anderen regelte § 2 HintG (bisherige Fassung), der die funktionelle Zuständigkeit in Anwendung des § 37 RPfIG

---

<sup>15</sup> Dazu ausführlich: Rückheim, A.: a.a.O., S. 6

auf den Rechtspfleger übertrug, dass für den Rechtspfleger als Sachbearbeiter die §§ 5 bis 11 RPfIG (also somit auch der § 9 RPfIG, der die sachliche Unabhängigkeit festlegt) nicht galten. Er handelte danach nicht als Organ der Rechtspflege, sondern als weisungsgebundener Angehöriger der Justizverwaltung. *Rellermeyer* ordnete die Hinterlegungssachen daher eindeutig der Justizverwaltung zu.<sup>16</sup>

Mit der Neufassung zum 01.06.2020 werden die Hinterlegungsgeschäfte gem. § 3 eindeutig als Aufgaben der **Justizverwaltung** festgelegt. Entscheidungen im förmlichen Hinterlegungsverfahren sind Justizverwaltungsakte, die von Beamten der Justizverwaltung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt als Sachbearbeiter getroffen werden.

Gegen die Entscheidung des Sachbearbeiters bei der Hinterlegungsstelle (vgl. Nr. 6 AVHintG) ist gem. § 6 I HintG die **Beschwerde** zulässig. Über die Beschwerde entscheidet gem. § 6 II HintG (vgl. auch § 24 II EGGVG) der Präsident des Amts- oder Landgerichts, gegen diese Entscheidung ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 23 EGGVG statthaft. Über diese entscheidet gem. § 25 EGGVG ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts.<sup>17</sup>

Gem. § 2 I HintG werden die Hinterlegungsgeschäfte von den Amtsgerichten als **Hinterlegungsstellen** und von der Zentralen Zahlstelle Justiz als **Hinterlegungskasse** wahrgenommen. Das JM NRW hat sich wegen eines erheblichen Verlustes an Bürgernähe bisher gegen eine Konzentration nach § 2 II HintG ausgesprochen. Eine ähnliche Trennung zwischen der Anordnung und der Ausführung von Entscheidungen ist im Bereich des Haushalts- und Kassenwesens vorgesehen: Die Anordnung von Zahlungen durch die jeweilige Behörde ist von der Ausführung der Zahlungen durch die Zahlstellen getrennt. Dies gilt auch im Bereich der Hinterlegung: die Anordnung der Hinterlegung erfolgt durch die Hinterlegungsstelle. Die Hinterlegungskasse ist ausführendes Organ, welches auf Weisung handelt und im Wesentlichen „technische“ Aufgaben wahrnimmt, wie z.B. die tatsächliche Annahme, Verwahrung, Verwaltung und Herausgabe des hinterlegten Geldes oder der hinterlegten Gegenstände.

---

<sup>16</sup> Rellermeyer, K.: Varianten der landesrechtlichen Hinterlegungsgesetze, in: Rpfleger 3/2011, S. 129

<sup>17</sup> Dazu ausführlich: Rellermeyer, K: a.a.O., S. 130

Mit Hinterlegung im Sinne des HintG NRW ist die Hinterlegung

- von Geld, Wertpapieren, Wertpapierguthaben oder sonstigen Urkunden, Geldzeichen sowie Kostbarkeiten (**hinterlegungsfähige Gegenstände** gem. § 9 I HintG NRW),
- bei bestimmten Behörden, nämlich den Amtsgerichten als **Hinterlegungsstellen** (§ 2 I HintG NRW),
- bei Vorliegen eines gesetzlich geregelten **Hinterlegungsgrundes** (vgl. §§ 10 II, 11 III HintG NRW)

gemeint.

**Übersicht:**  
**Hinterlegung im Sinne des HintG NRW**

←	↓	→
Hinterlegung von Geld (Geldhinterlegung), Wertpapieren, Wertpapierguthaben, sonstigen Urkunden, Geldzeichen und Kostbarkeiten (Werthinterlegung)	bei bestimmten Behörden (Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen)	bei Vorliegen eines gesetzlich geregelten Hinterlegungsgrundes
§ 9 HintG	§ 2 II HintG	§§ 10 II, 11 III HintG
<b>Hinterlegungsfähige Gegenstände</b>	<b>Hinterlegungsstellen</b>	<b>Hinterlegungsgründe</b>
Kostbarkeiten: Nr. 9.1 AVHintG	Trennung von Anordnung durch Hinterlegungsstelle (= AG) und  Ausführung durch Hinterlegungskasse (= ZZJ)	Hinterlegungsgründe gehören als Rechtswirkungen der Hinterlegung zum materiellen Hinterlegungsrecht. Sie sind im Antrag anzugeben, s.a. Nr. 11.5 AVHintG

## Übersicht:

### Gesetzliche Grundlagen, Vorschriften zum formellen Hinterlegungsrecht

HintG NRW	⇒	Formelles Hinterlegungsrecht (Zuständigkeiten, Verfahren, Annahmeanordnung, Verwaltung der Hinterlegungsmasse, Herausgabeanordnung)
AVHintG	⇒	Ergänzung und Erläuterung des HintG, Akten- und Registerführung
AktO	⇒	Ergänzung der Spezialvorschriften in der AVHintG (Nr. 3.5.4)
AufbewVO	⇒	Ergänzung der Spezialvorschriften in der AVHintG (Nr. 3.5.5)
GStO	⇒	Ergänzung z.B. der §§ 11 I, 20 I HintG, Nr. 11.4 AVHintG
JustizG NRW	⇒	Kosten gem. §§ 129a – 129d JustizG, Nrn. 8 – 12 Gebührenverzeichnis; Im übrigen gem. § 124 JustizG Verweisung in das JVKostG
JVKostG	⇒	Ergänzung der §§ 129a – 129d JustizG bzgl. Auslagen, Kostenschuldner, etc.
JBeitrG	⇒	Verweisung durch § 125 JustG in das Justizbeitreibungs-gesetz zur Einziehung von Kostenbeträgen

### 3.2 Annahme

**Voraussetzungen** der Hinterlegung sind ein Antrag des Hinterlegenden gem. § 11 I, II HintG, Nr. 11.1 – 11.4 AVHintG, die Hinterlegungsfähigkeit der Sachen gem. §§ 9, 11 II HintG (s.a. Nr. 9 AVHintG) und ein Hinterlegungsgrund gem. § 11 III HintG, Nr. 11.5 AVHintG.

**Hinterlegungsfähige Gegenstände** im Einzelnen sind:

- Geld: Gesetzliche oder gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel.

(= *Geldhinterlegung*)

- Wertpapiere: Urkunden, die ein Recht derart verbrieft, dass dieses Recht ohne die Urkunde nicht geltend gemacht werden kann. Man unterscheidet drei Arten von Wertpapieren:

Namenspapiere (Rektapapiere) z.B. Grundschuldbriefe, Depotscheine

Orderpapiere z.B. Wechsel, Schecks

Inhaberpapiere z.B. Inhaberaktien, evtl. auch Sparbücher.

- Wertpapierguthaben: da verkörperte (verbriefte) Wertpapiere (s.o.) kaum noch praktische Bedeutung haben, sollen auch auf Depotkonten verbuchte Wertpapierguthaben als hinterlegungsfähige Gegenstände anerkannt werden.
- Sonstige Urkunden sind Urkunden beliebiger Art, die keine Wertpapiere sind, aber Beweiswert haben und erlangen können, z.B. Bürgschafts- oder Vollmachturkunden, Falschgeld, Baupläne, Lichtbilder.
- Kostbarkeiten sind Gegenstände, deren Wert im Verhältnis zu Umfang und Gewicht besonders hoch ist (vgl. Nr. 9.1 AVHintG).

(= *Werthinterlegung*)

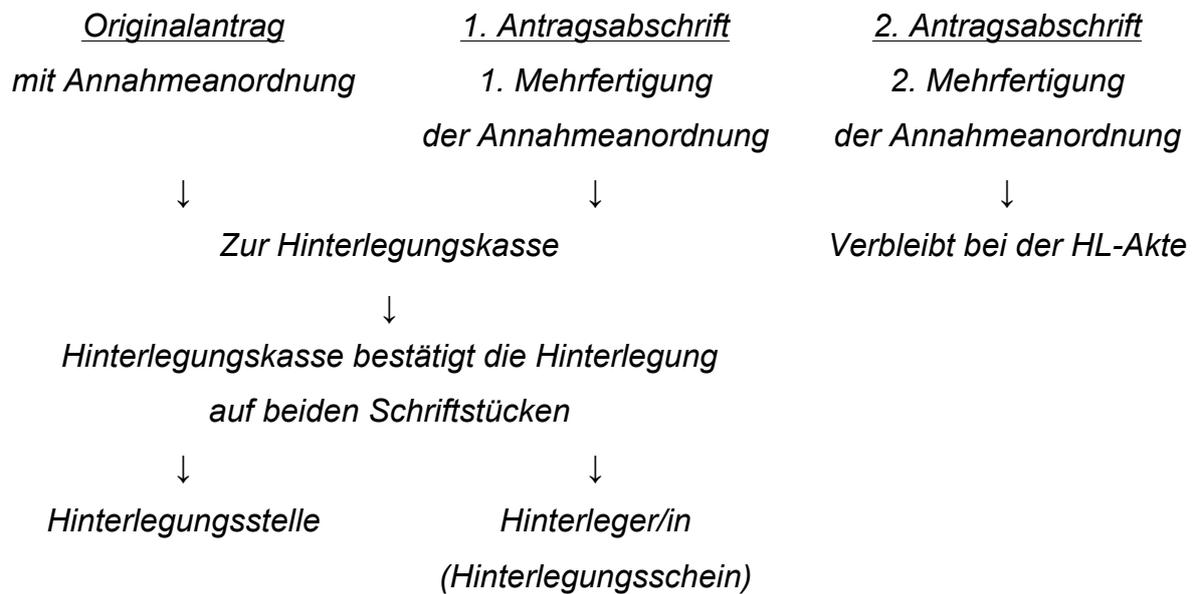
Der **Annahmeantrag** kann gem. § 11 I HintG schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle (vgl. Nr. 11.4 AVHintG) gestellt werden. Zuständig für die Protokollaufnahme ist die Beamtin bzw. der Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (oder vergleichbare Justizbeschäftigte) gem. §§ 27 I, 28 I JustG, 3 II GStO. Für den Annahmeantrag in Bezug auf **Geldhinterlegungen** (§ 9 I Nr. 1 HintG) wird das amtliche Formular HS 1<sup>18</sup> und in Bezug auf **Werthinterlegungen** (§ 9 I Nr. 2 HintG) das amtliche Formular HS 2 verwendet, wenn nicht der im Fachprogramm Judica vorgegebene Vordruck Verwendung findet. Liegen sämtliche Voraussetzungen der Hinterlegung vor, erlässt die Hinterlegungsstelle eine **Annahmeanordnung**. Diese ist auf den Formularen HS 1 und HS 2 vorgedruckt. Das Formular HS 3 wird verwendet, wenn bei regelmäßig zu hinterlegenden Beträgen (z.B. monatliche Mieten) die erste Annahmeanordnung für den ersten einzuziehenden Betrag bereits vorliegt und die jeweils folgenden Beträge zu hinterlegen sind.

Der **Antrag** soll in **dreifacher Ausfertigung** (im Fall der Nr. 10.5 AVHintG in vierfacher Ausfertigung) eingereicht werden (Nr. 10.1 und Nr. 11.1 AVHintG).

Vgl. hierzu nachfolgende **Übersicht** (vgl. Nrn. 10.2 und 10.3 AVHintG):

---

<sup>18</sup> Die Vordrucke sind im Justizintranet für Zugangsberechtigte unter: [http://lv.justiz.nrw.de/praxis-infos/formulare\\_vordrucke/formulare/hinterlegungssachen/index.php](http://lv.justiz.nrw.de/praxis-infos/formulare_vordrucke/formulare/hinterlegungssachen/index.php) abrufbar.



Die Hinterlegung wird auf der Annahmeanordnung und den Mehrfertigungen durch die Hinterlegungskasse mit einem Buchungsvermerk quittiert. Die Mehrfertigung für den Hinterleger zum Nachweis im Rechtsverkehr wird **Hinterlegungsschein** genannt (Nr. 10.3 AVHintG).

Sollte der Hinterleger in Eilfällen eine **Bareinzahlung bei einer Zahlstelle** vornehmen, verbleibt es im Grundsatz bei der obigen Beschreibung, wobei an die Stelle der ZZJ als Hinterlegungskasse die Zahlstelle tritt. Die Annahmeanordnung ist dann gem. Nr. 10.1 AVHintG vierfach zu fertigen. Die Zahlstelle bestätigt die Hinterlegung auf der Annahmeanordnung und beiden Mehrfertigungen. Sie erstellt über das Zahlstellenprogramm „LaSSo“ eine „vorläufige Geldhinterlegungsquittung“, die als Nachweis der Hinterlegung ausreicht (quittierte Mehrfertigung der Annahmeanordnung als Hinterlegungsschein). Erst anschließend werden Urschrift des Annahmeantrages nebst Urschrift der Annahmeanordnung mit jeweils einer Mehrfertigung an die Hinterlegungskasse (= ZZJ) geschickt. Dort wird die Urschrift nach der Buchung durch die ZZJ mit der Geldhinterlegungsbuchnummer versehen und an die Hinterlegungsstelle zurückgeschickt, vgl. Nr. 10.5 AVHintG.

Die **Vollziehung** der Hinterlegung ist erfolgt, wenn bei Geldhinterlegungen die Annahmeanordnung ergangen und der Geldbetrag einem von der Hinterlegungsstelle bezeichneten Konto gutgeschrieben ist, § 12 Nr. 1 HintG. In Eilfällen wird die Hinterlegung durch Bareinzahlung bei einer zuständigen Zahlstelle vollzogen, vgl. dazu Nr. 12.1 AVHintG. Bei Werthinterlegungen in Form von Wertpapierguthaben wird die

Hinterlegung durch Buchung auf einem von der Hinterlegungsstelle bezeichneten Depotkonto vollzogen, § 12 Nr. 2 HintG. Bei sonstigen Werthinterlegungen wird die Hinterlegung durch Übergabe von Gegenständen an die Hinterlegungskasse vollzogen, § 12 Nr. 3 HintG. Falls der Hinterleger die Einzahlung oder Einlieferung noch nicht bewirkt hat, ist er von der Hinterlegungsstelle unter Fristsetzung schriftlich aufzufordern gem. § 10 III HintG (vgl. Formular HS 5). Die Annahmeanordnung wird gegenstandslos, wenn nicht innerhalb der gem. § 10 III HintG festgelegten Frist die Hinterlegung gem. § 12 HintG vollzogen wird.

### 3.3 Verwaltung der Hinterlegungsmasse

Hinterlegte **Zahlungsmittel** gehen gem. § 13 HintG in das Eigentum des Landes über. Gem. § 14 I HintG ist hinterlegtes Geld **nicht zu verzinsen**.

Nach der bis zum 15.03.2014 geltenden Fassung des § 12 HintG war hinterlegtes Geld mit einem Zinssatz von 1 % jährlich zu **verzinsen**, wenn es sich um einen Betrag von 10.000,- € oder mehr handelte. Diese Vorschrift konnte nur so gemeint sein, dass hinterlegte Beträge, die im Gesamtbetrag unter 10.000,- € betragen, nicht verzinst wurden. Beträge, die jedoch 10.000,- € oder mehr betragen, waren mit ihrem Gesamtbetrag (und nicht nur mit dem 9.999,99 € übersteigenden Wert) zu verzinsen. Die Zinsen wurden erst berechnet, wenn sie ausgezahlt werden sollten. Die Verzinsung begann mit Bewirkung der Hinterlegung. Gem. § 14 II HintG sind Zinsansprüche, die bis zum Ablauf des 14.03.2014 nach dem bis dahin geltenden Recht entstanden sind, nach der bisher geltenden Fassung des § 12 HintG (siehe oben) zu behandeln.

Die Aufbewahrung von **Wertpapieren** (als stückelose Wertpapiere) und sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten (unveränderte Aufbewahrung) ist in §§ 15, 16 HintG geregelt. Ergänzt werden diese Vorschriften durch die Vorgaben zur Verwaltung in den Nr. 15, 16 AVHintG.

Hat der Hinterleger zur Befreiung von einer Verbindlichkeit gem. §§ 372, 378 BGB hinterlegt, soll die Hinterlegungsstelle den Hinterleger zu dem Nachweis auffordern, dass und wann der Gläubiger die in § 374 II BGB vorgeschriebene **Anzeige von der Hinterlegung** empfangen hat, § 17 I HintG. Dies erfolgt mit einem Anschreiben nach dem Formular HS 7.

Weitere **Benachrichtigungspflichten** der Hinterlegungsstelle ergeben sich aus § 18 HintG.

### 3.4 Herausgabe

Das Hinterlegungsverhältnis **endet**, sobald die Herausgabe angeordnet und vollzogen ist, § 19 I HintG. Die **Vollziehung** der Herausgabe ist – entsprechend der Vollziehung der Hinterlegung gem. § 12 HintG – in § 23 HintG geregelt. Gem. § 19 II HintG bedarf die Herausgabe – genau wie die Annahme – einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (**Herausgabeanordnung**). Bei Geldhinterlegungen wird diese auf dem Formular HS 11 gefertigt. Herausgabeanordnungen werden nur auf **Antrag** gem. § 19 II Nr. 1 HintG oder auf **Herausgabeersuchen** einer Behörde gem. § 19 II Nr. 2 HintG erlassen. Der Antrag kann gem. § 20 HintG schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden (vgl. Nr. 20.1 i.V.m. Nrn. 11.1 und 11.3 AVHintG).

Gem. § 19 I Nr. 1 HintG kann die Herausgabeanordnung auf Antrag erst ergehen, wenn die **Berechtigung des Empfängers** nachgewiesen ist. Die Berechtigung des Empfängers ist z.B. dann gegeben, wenn alle am Hinterlegungsverfahren Beteiligten die Herausgabe an ihn bewilligt oder seine Empfangsberechtigung anerkannt haben oder wenn die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung nachgewiesen ist, § 20 HintG.

Eine zentrale Frage der §§ 19 und 20 HintG NRW ist die der **Beteiligten** am Hinterlegungsverfahren. Beteiligte sind nun in der neu eingefügten Vorschrift des § 7 HintG definiert. Der Kreis der Beteiligten kann sich während der Dauer des Hinterlegungsverfahrens ändern.

§ 20 III HintG NRW befasst sich mit der Frage, welche **Formvorgaben** die Hinterlegungsstelle bezüglich des Nachweises der Empfangsberechtigung machen kann (siehe §§ 65 Satz 1 BeurkG und 129 BGB).

Die nach § 21 HintG vorgesehene **Frist zur Klage** bietet die Möglichkeit, ein z.B. durch mutwilliges Zögern einer beteiligten Person immer wieder verschlepptes Herausgabeverfahren zu Ende zu bringen.

Der **Herausgabeanspruch erlischt** grundsätzlich mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Hinterlegung gem. § 25 HintG, in den in § 24 HintG genannten Fällen mit dem Ablauf von 31 Jahren.

### 3.5 Kosten

Hinsichtlich der Kosten (Gebühren und Auslagen) verweist § 28 HintG in die Bestimmungen des Teils 4 Kapitel 2 und 4 des zum 01.06.2020 geänderten JustG NRW.<sup>19</sup> Darin werden in §§ 129a bis 129d JustG nebst Gebührenverzeichnis Nrn. 8 – 12 (Anlage zu § 124 JustG) die für das Hinterlegungsverfahren konkret anfallenden Gebühren und Auslagen bestimmt. § 124 JustG NRW verweist wiederum auf das – bundesweit gültige – JVKostG.<sup>20</sup> Dieser bestimmt, dass in Justizverwaltungsangelegenheiten der Länder Kosten nach dem JVKostG erhoben werden. Ergänzend gelten jedoch § 125 JustG und das Gebührenverzeichnis zum JustG (s.o.). Nach § 125 JustG NRW gilt das Justizbeitreibungsgesetz des Bundes (JBeitrG) für die Einziehung der Kostenbeträge. Die Anwendung des JVKostG bezieht sich also in der Regel auf die Erhebung von (nicht im JustG NRW aufgeführten) **Auslagen**, die Bestimmungen zum Kostenschuldner und zur Fälligkeit. Die **Gebühren** für die Hinterlegung sind nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu § 124 JustG zu erheben. Festgesetzt werden die Gebühren gem. § 129b JustG i.d.R. von der Hinterlegungsstelle (also dem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt als Sachbearbeiter).

Zuständig für den Kostenansatz ist gem. §§ 3 II, 5 GStO der Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt als Kostenbeamter.

Gebühren fallen nur bei Werthinterlegungen und nicht bei Geldhinterlegungen an.<sup>21</sup> Falls ein Schuldner zur Befreiung einer Verbindlichkeit gem. §§ 372, 378 BGB hinterlegt hat und den nach § 17 I HintG erforderlichen Nachweis der Anzeige von der Hinterlegung gegenüber der Hinterlegungsstelle nicht rechtzeitig erbracht hat (s.o. Nr. 3.3), ist die Hinterlegungsstelle zu dieser Anzeige an den Gläubiger (durch förmliche

---

<sup>19</sup> Art. 2 Gesetz zur Reform des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen v. 30.12.2019 – GV.NRW. S. 991 – 1048

<sup>20</sup> Justizverwaltungskostengesetz, verkündet als Art. 2 des 2. KostRMoG v. 23.07.2013, BGBl. I S. 2586, 2655

<sup>21</sup> vgl. Schneider/Volpert/Fölsch: Gesamtes Kostenrecht, H.Schneider, Kosten in Hinterlegungssachen, Rn. 3

ZU) ermächtigt. Diese Anzeige ist gebührenpflichtig.<sup>22</sup> Die Gebühr beträgt gem. § 28 HintG i.V.m. Nr. 10 des Gebührenverzeichnisses gem. Anlage 2 zu § 124 JustG 15,- € (daneben werden die Auslagen für die förmliche ZU erhoben).

### 3.6 Akten- und Registerführung

Die Regelungen zum Aktenregister, zur Bildung des Aktenzeichens und zur Bildung der Akten in Hinterlegungssachen sind nicht in der AktO enthalten, sondern in Abschnitt 3.5 AVHintG. Allerdings sind gem. Nr. 3.5.4 AVHintG die Vorschriften der AktO auf die Hinterlegungssachen entsprechend anzuwenden, wenn in Abschnitt 3.5 AVHintG nichts anderes bestimmt ist.

Die **Hinterlegungsakten** werden als Blattsammlungen geführt. Die Akten sind in ein jahrgangswise zu führendes **Aktenregister** nach Muster 1 der Anlage zu den AVHintG (Formular HS 40) einzutragen. Das **Aktenzeichen** wird unter Verwendung der Buchstaben „HL“ als Registerzeichen gebildet (vgl. Nr. 3.5.1. AVHintG). Eine Führung des Aktenregisters in Abteilungen nach Buchstaben getrennt ist bei Hinterlegungsstellen mit erheblichem Geschäftsumfang möglich. Dann wird neben dem Registerzeichen HL auch der Buchstabe des Alphabets der Abteilung hinzugenommen (vgl. Nr. 3.5.1.2 Satz 2 AVHintG). In diesen Fällen ist die Führung eines Massenverzeichnisses nicht erforderlich. Ansonsten ist gem. Nr. 3.5.2 neben dem Aktenregister auch ein mehrere Jahrgänge umfassendes alphabetisches **Massenverzeichnis** nach Muster 2 der Anlage zu den AVHintG (Formular HS 41) zu führen. Die **Bezeichnung der Hinterlegungsmassen** soll möglichst einheitlich und eindeutig erfolgen, daher sind hierzu in Nr. 3.5.2.2 AVHintG genaue Regelungen vorgegeben. Falls keine besonderen Regelungen gelten, ist nach Nr. 3.5.2.2 Ziff. 6 AVHintG der Name des Hinterlegers für die Bezeichnung der Masse zu verwenden.

Besondere Vorgaben gelten für die **Hinterlegung von Mietbeträgen**, da diese häufig über einen längeren Zeitraum regelmäßig einmal monatlich hinterlegt werden. Hier gilt die Hinterlegung für die Führung der Hinterlegungsakten als eine Angelegenheit, Nr. 3.5.3.1 AVHintG. Wenn zu einer Masse mehr als 5 Mieten hinterlegt werden, ist den Akten ein **Verzeichnis der Mietbeträge** nach Muster 3 der Anlage

---

<sup>22</sup> vgl. Schneider/Volpert/Fölsch: Gesamtes Kostenrecht, H.Schneider, Kosten in Hinterlegungssachen, Rn. 5

zu den AVHintG (Formular HS 42) zu führen. Diese Vorschriften gelten für andere regelmäßig eingehende Beträge entsprechend, vgl. Nr. 3.5.3.3 AVHintG.

Wenn die Hinterlegungsmasse ausgezahlt ist oder die Fristen der §§ 24 und 25 HintG abgelaufen sind, ist die Hinterlegung beendet und die **Weglegung der Akte** gem. §§ 3 VI, 7 II AktO zu verfügen. Die **Aufbewahrungsfrist** beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr (vgl. Nr. 3.5.5 AVHintG) und beträgt gem. Abschn. I F Nr. 228 der Anlage zur AufbewahrungsVO 5 Jahre.

#### **4. Die Rückgabe einer Sicherheit gem. §§ 109, 715 ZPO**

Ist der Grund oder die Veranlassung für eine Sicherheitsleistung weggefallen, so ist die Frage der Rückgabe zu beantworten. Hinsichtlich einer vom Gläubiger oder Schuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren geleisteten Sicherheit ist grundsätzlich nach Durchführung eines Verfahrens nach § 109 ZPO die Rückgabe anzuordnen.

Für die angeordnete (§§ 709, 712 II 2 ZPO) oder zugelassene (§ 711 ZPO) Sicherheitsleistung eines Gläubigers ordnet § 715 ZPO ein vereinfachtes Verfahren an.

Nach § 715 ZPO wird durch das Gericht, das die Sicherheitsleistung angeordnet oder zugelassen hat, die Rückgabe durch Beschluss angeordnet. Die Anordnung erfolgt nur auf Antrag des Gläubigers. Er kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden (§§ 715 II, 109 III 1 ZPO) und zwar bei jedem Amtsgericht (§ 129a ZPO). Funktionell zuständig zur Antragsaufnahme ist der Justizbeamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (§§ 715 II, 109 III 1 ZPO, § 3 II GStO). Mit dem Antrag ist ein Zeugnis über die Rechtskraft des Urteils vorzulegen. Sollte die Rechtskraft aktenkundig sein, ist es entbehrlich. Ist das Urteil nach einem Rechtsmittel oder Einspruch aufrechterhalten, so genügt ein Rechtskraftzeugnis für das bestätigende Urteil oder, falls dieses mit der Verkündung rechtskräftig ist, die Vorlegung einer Ausfertigung.

Der Geschäftsstellenbeamte hat den Antrag nebst Anlage mit der Zivilprozessakte dem zuständigen Rechtspfleger (§§ 3 Nr. 3a, 20 Nr. 3 RPflG) vorzulegen.

Die Entscheidung erfolgt, evtl. nach mündlicher Verhandlung (§§ 715 II, 109 III 2 ZPO), durch Beschluss.